



REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlamentsdirektion

JUDIKATURAUSWERTUNG

PARLAMENTSRELEVANTE RECHTSPRECHUNG

3. Quartal 2021

Abt. 3.1 – Öffentliches Recht & Legistik

oeffentlichesrecht@parlament.gv.at

+43 1 401 10-2732

**3 - Rechts-, Legislativ- &
Wissenschaftlicher Dienst**



ÜBERSICHT

Nr.	Judikat	Beschreibung
01.	VfGH 24.6.2021, <u>V 87/2021</u>	Testpflicht bei Ausreise aus Tirol war verhältnismäßig – auch für einen Mandatar des Bundesrates
02.	BVwG 26.7.2021, <u>W120 2244463-1, W194 2244464-1, W194 2244008-1, W234 2244009-1, W249 2244011-1</u>	Nichterscheinen einer Auskunftsperson vor dem Untersuchungsausschuss: Keine Beugestrafe nach Ende der Beweisaufnahme
03.	BVwG 1.6.2021, <u>W249 2242260-1</u>	Nichterscheinen einer Auskunftsperson vor dem Untersuchungsausschuss: Keine Beugestrafe wegen „genügender Entschuldigung“
04.	BVwG 30.6.2021, <u>W120 2243290-1</u>	Nichterscheinen einer Auskunftsperson vor dem Untersuchungsausschuss: Beugestrafe
05.	Datenschutzbehörde 14.6.2021, <u>D124.636 2021-0.381.409</u>	Datenschutzrechtlicher Auskunftsantrag: Identitätsnachweis erforderlich
06.	Datenschutzbehörde 17.6.2021, <u>D124.3684 2021-0.327.505</u>	Verletzung des Rechts auf Datenschutz durch Presseaussendungen des Bundesministers für Inneres
07.	EGMR 2.9.2021, <u>45581/15, Sanchez gg. Frankreich</u>	Zulässige Geldstrafe für Politiker wegen des Nicht-Löschens von Hasspostings von öffentlicher Facebook-Seite
08.	EGMR 31.8.2021, 20002/13, <u>Associazione Politica Nazionale Lista Marco Pannella und Radicali Italiani gg. Italien</u>	Ende eines politischen Sendungsformats im öffentlich-rechtlichen Fernsehen verletzt Meinungsfreiheit nicht
09.	EGMR 14.9.2021, <u>31417/19, Tuncer Bakırhan gg. Türkei</u>	Dreijährige Untersuchungshaft eines oppositionellen Bürgermeisters rechtswidrig
10.	Vizepräsident des EuG 30.7.2021, <u>T 272/21 R</u>	Kein einstweiliger Rechtsschutz gegen die Aufhebung der parlamentarischen Immunität des Abgeordneten <i>Carles Puigdemont</i> im Europäischen Parlament
11.	Bayerischer VfGH 11.8.2021, <u>Vf. 97-IVa-20</u>	Rechtmäßigkeit der Mitgliedschaft des Landtags im „bayerischen Bündnis für Toleranz“
12.	Bayerischer VfGH 26.8.2021, <u>Vf. 60-VIII-20</u>	Rechtmäßige Zusammensetzung des parlamentarischen Kontrollgremiums im Bayerischen Landtag
13.	VerfG Brandenburg 20.5.2021, <u>VfGBbg 5/21</u>	Information der Öffentlichkeit über Einstufung einer Oppositionspartei als rechtsextremistischer „Verdachtsfall“ vom Gesetz gedeckt
14.	Niedersächsischer StGH 27.9.2021, <u>StGH 6/20</u>	Maskenpflicht im Landtagsgebäude verletzt nicht freies Mandat



15.	VG Berlin 27.8.2021, <u>VG 1 L 308/21</u>	Verfassungsschutz Berlin muss Angaben im Jahresbericht 2020 zu AfD-Teilorganisation „der Flügel“ löschen
16.	OVG Nordrhein-Westfalen 24.9.2021, <u>13 B 1534/21.NE</u>	Maskenpflicht im Wahllokal rechtmäßig
17.	Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat 12.7.2021, <u>2021-0.394.557 (UPTS/FPÖ)</u>	Unzulässige Spenden nach dem Parteiengesetz

TESTPFLICHT BEI AUSREISE AUS TIROL WAR VERHÄLTNISMÄßIG – AUCH FÜR EINEN MANDATAR DES BUNDESRATES

VfGH 24.6.2021, V 87/2021

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) wies den Antrag eines Bundesrates ab, der aufgrund der COVID-19-Virusvariantenverordnung bei der Ausreise aus Tirol einer Testpflicht unterlag. Die Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Testergebnisses sei – auch für Genesene – ein verhältnismäßiges Mittel gewesen, um die (Weiter-)Verbreitung der Virusvariante B.1.351 zu unterbinden. Der VfGH sah darin auch keinen Verstoß gegen das freie Mandat.

Sachverhalt

Im Zeitraum von 12. Februar bis 10. März 2021 galt für den Großteil des Bundeslandes Tirol die COVID-19-Virusvariantenverordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Das von dieser Verordnung erfasste Gebiet durfte nur mit einem negativen Antigen- oder molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 verlassen werden, der nicht mehr als 48 Stunden zurücklag. Ein Bundesrat aus Tirol, der auf Grund seiner Mandatsausübung regelmäßig nach Wien reisen musste, beantragte beim VfGH die Aufhebung dieser Verordnung wegen Gesetzwidrigkeit.

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes

Der VfGH wies den Antrag als unbegründet ab.

Die Regelung habe zwar das Recht auf Freizügigkeit (Art. 4 Abs. 1 StGG, Art. 2 4. ZPEMRK) eingeschränkt, diese Einschränkung sei aber zum Zweck des Gesundheitsschutzes gerechtfertigt gewesen: Es sei hinreichend dokumentiert worden, dass von einem besonders starken Auftreten der COVID-19-Virusvariante B.1.351 im Bundesland Tirol (bzw. einem Großteil davon) auszugehen war. Angesichts der mit hoher Wahrscheinlichkeit bestehenden Gefahr einer rascheren (Weiter-)Verbreitung dieser Virusvariante im Bundesgebiet sei eine „Testpflicht“ bei der Ausreise ein geeignetes und verhältnismäßiges Mittel gewesen, um einerseits die Ausreise aus dem Epidemiegebiet zu ermöglichen, andererseits aber die (Weiter-)Verbreitung dieser Virusvariante zu unterbinden.

Aus diesen Gründen – auch im Hinblick auf die Zumutbarkeit des vorgesehenen Test(verfahren)s – sei der Antragsteller auch nicht im Recht auf freie Mandatsausübung als Mitglied des Bundesrates (Art. 56 Abs. 1 B-VG) verletzt worden.

Die Regelung habe schließlich auch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 7 B-VG, Art. 2 StGG) verstoßen: Es sei sachlich gerechtfertigt gewesen, auch Personen mit Antikörpern gegen COVID-19 zum



Nachweis eines negativen Testergebnisses zu verpflichten. Der Verordnungsgeber habe aufgrund der damals verfügbaren Daten und Studien davon ausgehen können, dass der Schutz durch neutralisierende Antikörper bei der Virusvariante B.1.351 reduziert sein könnte und eine Reinfektion mit dem Virus möglich wäre. Bei Personen mit Antikörpern gegen COVID-19 habe daher im Hinblick auf die Virusvariante B.1.351 nicht von einer „niedrigeren epidemiologischen Gefahr“ ausgegangen werden können.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#). Zur Frage des freien Mandats bzw. des passiven Wahlrechts im Zusammenhang mit verkehrsbeschränkenden Maßnahmen siehe auch die [Gutachten zum „Aktionsradius der Abgeordneten in der aktuellen Krisensituation“](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

NICHTERSCHEINEN EINER AUSKUNFTSPERSON VOR DEM UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS: KEINE BEUGESTRAFE NACH ENDE DER BEWEISAUFNAHME

**BVwG 26.7.2021, W120 2244463-1, W194 2244464-1, W194 2244008-1, W234 2244009-1,
W249 2244011-1**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) stellte fest, dass Beugestrafen wegen Nichtbefolgung einer Ladung als Auskunftsperson im Untersuchungsausschuss (UsA) keine Strafen mit Pönalcharakter sind, sondern Beugemittel, die der effektiven Durchsetzung von Handlungen oder Unterlassungen dienen sollen. Als solche dürfen sie nur dann verhängt werden, wenn das zu erzwingende Verhalten faktisch noch gesetzt werden und es rechtlich von Relevanz sein kann. Nach dem Ende der Beweisaufnahme durch den UsA kam die Verhängung einer Geldstrafe zur Erzwingung des Erscheinens einer Auskunftsperson daher nicht mehr in Betracht.

Sachverhalt

Mehrere Personen leisteten ihrer Ladung als Auskunftsperson vor dem Ibiza-UsA nicht Folge – teils begründet und unter Vorlage von Belegen, teils unbegründet. Der UsA beantragte infolgedessen beim BVwG die Verhängung von Beugestrafen wegen Nichtbefolgung einer Ladung als Auskunftsperson ohne „genügende Entschuldigung“ gemäß der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA). Noch vor einer Entscheidung des BVwG darüber war die Beweisaufnahme durch den UsA beendet. Das Gericht hatte somit in mehreren parallel geführten Verfahren über die Frage zu entscheiden, ob die Auferlegung von Geldstrafen als Beugemittel nach Abschluss der Beweisaufnahme rechtlich möglich ist.

Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts

Das BVwG wies die Anträge des UsA ab und führte zu den einzelnen Anträgen im Wesentlichen gleichlautend aus: Bei Beugestrafen gemäß § 55 Abs. 1 VO-UA handle es sich nicht um Sanktionen mit Pönalcharakter, wie etwa jene des (Verwaltungs-)Strafrechts, sondern um Vollstreckungsmaßnahmen, die der Erzwingung einer Handlung oder Unterlassung dienen. Solche „indirekten Zwangsmittel“ würden nicht der Bestrafung für ein Fehlverhalten, sondern der tatsächlichen Herstellung eines angeordneten Zustandes dienen. Im vorliegenden Fall ginge es somit um die effektive Durchsetzung der Pflicht einer Auskunftsperson zum Erscheinen vor dem Untersuchungsausschuss und nicht deren Bestrafung für ein Nichterscheinen in der Vergangenheit.



Da bereits das Ende der Beweisaufnahme durch den UsA festgestellt worden sei, könne die geladene Auskunftsperson folglich gar nicht mehr durch diesen befragt werden. Deshalb scheidet die Verhängung von Beugemitteln in Form einer Geldstrafe zur Erzwingung ihres Erscheinens vor dem UsA schon aus faktischen Gründen aus. Zudem könnten die Aussagen nicht mehr Eingang in die Ergebnisse des UsA finden, weshalb diese auch nicht mehr rechtserheblich seien. Eine Verwertung der Aussagen wäre im Entscheidungszeitpunkt des BVwG somit nicht mehr möglich bzw. zulässig, weshalb die Verhängung von Beugestrafen im gegenwärtigen Verfahrensstadium des UsA ausgeschlossen sei. Die dahingehenden Anträge seien somit abzuweisen gewesen. Schließlich hielt das BVwG ausdrücklich fest, dass durch diese Entscheidung keine Beurteilung getroffen werde, inwieweit die Verhängung von Beugestrafen während noch oder wieder aufrechter Beweisaufnahme des UsA in Betracht käme.

In einem Fall kam das BVwG zudem zum Ergebnis, dass zwingende Gründe für das Nichterscheinen der geladenen Auskunftsperson vor dem UsA vorlagen. Zwar hätte die Auskunftsperson gegenüber dem UsA bloß eine Bestätigung über das Vorliegen eines Entschuldigungsgrundes vorgelegt, ohne ausreichend darzulegen, inwiefern sie dieser Grund am Erscheinen vor dem UsA tatsächlich hindere. Jedoch sei unter der gebotenen „einzel Fallbezogenen Würdigung der konkreten Umstände“ auch zu berücksichtigen, dass der Auskunftsperson für die Vorlage der entsprechenden Belege nur sehr wenig Zeit zur Verfügung gestanden habe. Das Verfahren vor dem BVwG habe schließlich ergeben, dass dem Erscheinen der Antragsgegnerin zur Befragung durch den UsA im konkreten Fall zwingende Gründe entgegenstanden hätten. Es habe somit eine „genügende Entschuldigung“ der Auskunftsperson im Sinne der gesetzlichen Vorschriften vorgelegen, weshalb der Antrag des UsA auch aus diesem Grund abzuweisen gewesen sei.

Vgl. zu diesen Verfahren den [Volltext der Entscheidung](#) (sowie [W194 2244464-1](#), [W194 2244008-1](#), [W234 2244009-1](#) und [W249 2244011-1](#)).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

NICHTERSCHEINEN EINER AUSKUNFTSPERSON VOR DEM UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS: KEINE BEUGESTRAFE WEGEN „GENÜGENDER ENTSCULDIGUNG“

BVwG 1.6.2021, W249 2242260-1 (Folgeverfahren zu BVwG 3.8.2020, W234 2233183-1)

Ein Untersuchungsausschuss (UsA) kann über eine ordnungsgemäß vor einem UsA geladene Auskunftsperson, die „ohne genügende Entschuldigung“ nicht zu ihrer Befragung erscheint, die Verhängung einer Beugestrafe beantragen. Das BVwG hat sodann das Vorliegen einer „genügenden Entschuldigung“ zu prüfen und alle für seine Entscheidung notwendigen Ermittlungen durchzuführen. Kommt ein eingeholtes medizinisches Gutachten zu dem Ergebnis, dass eine Befragung aus medizinischen Gründen unzumutbar war bzw. wäre, so ist der Antrag auf Verhängung einer Beugestrafe abzuweisen.

Sachverhalt

Eine vor den Ibiza-UsA geladene Auskunftsperson, die Antragsgegnerin im Verfahren vor dem BVwG, erschien nicht zu ihrer Befragung und begründete dies mit ihrem schlechten gesundheitlichen Zustand. Die Auskunftsperson legte dem UsA dazu entsprechende ärztliche Bestätigungen, die die Unzumutbarkeit ihrer Mitwirkung aus medizinischen Gründen belegen sollten, vor. Der UsA erachtete diese allerdings als unzureichende Nachweise über das Vorliegen einer „genügenden Entschuldigung“ im Sinn der einschlägigen Rechtsvorschriften und beantragte beim BVwG die Verhängung einer Beugestrafe über die Auskunftsperson. Das BVwG wies diesen Antrag ab und führte begründend aus, dass es der UsA unterlassen habe, ausreichend Beweise zum Gesundheitszustand der Antragsgegnerin vorzulegen und er keine Begründung dafür erbracht habe, weshalb den ärztlichen Gutachten entgegen zu treten sei. Das Gericht selbst könne die erforderlichen Ermittlungen im vorliegenden „Eilverfahren“ nicht nachholen (vgl. dazu [Judikaturauswertung Quartal 3/2020](#)).

Nach Abschluss dieses Verfahrens wurde die Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA) im Hinblick auf das Verfahren vor dem BVwG zur Verhängung von Beugestrafen novelliert. Neben einer ausdrücklichen Ermittlungspflicht des BVwG wurde auch eine Verlängerung der Entscheidungsfrist von zwei auf vier Wochen normiert.

Im Verlauf des(selben) UsA wurde die Antragsgegnerin erneut als Auskunftsperson geladen. Wiederum erschien sie unter Verweis auf ihren schlechten Gesundheitszustand und unter Vorlage ärztlicher Bestätigungen nicht zur Befragung. Abermals beantragte der UsA die Verhängung einer Beugestrafe durch das BVwG, da nicht vom Vorliegen einer genügenden Entschuldigung auszugehen sei. Einerseits

fehle es dem UsA an medizinischer Expertise, um das tatsächliche gesundheitliche Risiko für die Antragsgegnerin zu beurteilen. Andererseits sei ein öffentlich bekannt gewordenes Foto, das von der Teilnahme der Antragsgegnerin an einer Feier zeugte, geeignet, berechtigte Zweifel an ihrer Behauptung hervorzurufen, dass ihr ein Erscheinen vor dem UsA aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar sei.

Gegen diese Argumentation des UsA wehrte sich die Auskunftsperson unter anderem mit der Behauptung, dass sie in ihrem Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 EMRK verletzt werde. Durch die mit der Novellierung der VO-UA eingeführte Ermittlungspflicht des BVwG in Verbindung mit der Entscheidungsfrist von vier Wochen sei die Einhaltung des verfassungsrechtlich verankerten Gebots der Gewährung rechtlichen Gehörs nicht mehr gewährleistet. Die Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens sei unter diesen Umständen nämlich nicht möglich.

Das Gericht beauftragte einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten medizinischen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens zum gesundheitlichen Zustand der Antragsgegnerin. Da die Antragsgegnerin keinen der vorgeschlagenen Untersuchungstermine wahrnahm, beurteilte der Sachverständige den Gesundheitszustand allein aufgrund der bestehenden Untersuchungsergebnisse sowie der Auskunft der bisherigen behandelnden Ärzte. In dem medizinischen Gutachten kam der Sachverständige zum Schluss, dass es der Gesundheitszustand der Antragsgegnerin nicht zuließe, vor dem UsA zur Befragung zu erscheinen.

Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts

Das BVwG wies den Antrag des Ibiza-UsA mit der Begründung ab, dass für das Nichterscheinen der geladenen Auskunftsperson eine „genügende Entschuldigung“ gemäß § 36 Abs 1 VO-UA vorlag. Das Sachverständigengutachten sei zu dem eindeutigen Ergebnis gekommen, dass ein Erscheinen der Antragsgegnerin vor dem UsA mit einem nicht verantwortbaren Gesundheitsrisiko verbunden gewesen wäre. Auch zum jetzigen Zeitpunkt sei eine Ladung vor den UsA aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich.

Der Umstand, dass die Antragsgegnerin keinen der vorgeschlagenen Untersuchungstermine wahrnahm, könne dem Gericht zufolge „zwar als mangelnde Kooperationsbereitschaft zu werten sein“. Dies sei „jedoch vor dem Hintergrund ihres derzeitigen Gesundheitszustandes zu relativieren“. Dem Sachverständigen sei es auch ohne eine eigene Untersuchung möglich gewesen, den Gesundheitszustand der Antragsgegnerin umfassend zu beurteilen. Auf das Vorbringen des Ibiza-UsA, dass die offenkundige Teilnahme der Antragsgegnerin an einer Feier geeignet sei, den behaupteten schlechten Gesundheitszustand in Zweifel zu ziehen, ging das BVwG nicht näher ein. Da die genaue Dauer und die Umstände der Veranstaltungsteilnahme der Antragsgegnerin nicht Gegenstand des Verfahrens vor dem BVwG gewesen seien, seien diese auch nicht in die Beurteilung durch das Gericht miteinzubeziehen.

Das BVwG hielt überdies ausdrücklich fest, dass es aufgrund der geänderten Rechtslage und der



zunehmend gesetzlich normierten Ermittlungspflicht des BVwG nicht mehr dem UsA obliegt, nähere Beweise zum Gesundheitszustand der Antragsgegnerin zu ermitteln.

Den Anforderungen hinsichtlich der Begründung von Anträgen auf Verhängung einer Beugestrafe habe der UsA hingegen entsprochen. Diese hätten der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zufolge lediglich „eine (erste) Grundlage für die Entscheidung des BVwG zu liefern“. Diesen, nach der Judikatur nicht strengen Anforderungen entspreche der UsA durch die chronologische Wiedergabe der Geschehnisse, eine Darlegung der maßgeblichen Rechtgrundlagen sowie eine Begründung des Antrags.

Hinsichtlich der Novellierung der VO-UA teilte das BVwG die Bedenken der Antragsgegnerin in Bezug auf die verfassungsgesetzlich gewährleistete Garantie eines fairen Verfahrens (Art. 6 EMRK) nicht. Im vorliegenden Verfahren habe das Gericht den verfassungsrechtlich gebotenen Grundsätzen wie der Gewährung rechtlichen Gehörs – wenn auch unter Einhaltung entsprechend kurzer Fristen – entsprochen. Auch sonst stehe die neue VO-UA nicht im Widerspruch zu dem Recht auf ein faires Verfahren.

Im Ergebnis sei der Antrag des UsA jedoch letztlich wegen Vorliegens einer „genügenden Entschuldigung“ der Antragsgegnerin abzuweisen gewesen.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

NICHTERSCHEINEN EINER AUSKUNFTSPERSON VOR DEM UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS: BEUGESTRAFE

BVwG 30.6.2021, W120 2243290-1

Der Untersuchungsausschuss (UsA) kann über eine ordnungsgemäß geladene Auskunftsperson, die ohne genügende Entschuldigung nicht vor dem UsA zu ihrer Befragung erscheint, beim BVwG die Verhängung einer Beugestrafe beantragen kann. Eine „genügende Entschuldigung“ liegt für das Nichterscheinen nur dann vor, wenn der Befolgung der Ladung derart zwingende Gründe entgegenstehen, dass diese auch nicht durch zumutbare Vorkehrungen beseitigt werden können. Da die Auskunftsperson im vorliegenden Fall keine derartigen Dispositionen tätigte, gab das BVwG dem Antrag des Ibiza-UsA statt und verhängte über diese eine Beugestrafe in Form einer Geldstrafe.

Sachverhalt

Eine ordnungsgemäß zur Befragung geladene Auskunftsperson erschien nicht vor dem Ibiza-UsA und legte begründend dazu Bestätigungen über eine Geschäftsreise im Ausland zum Ladungstermin vor. Der UsA beantragte daraufhin beim BVwG die Verhängung einer Beugestrafe wegen Nichtbefolgung der Ladung, da nicht vom Vorliegen einer „genügenden Entschuldigung“ im Sinn der Rechtsvorschriften auszugehen sei. Vielmehr sei anzunehmen, dass die Auskunftsperson, der Antragsgegner im Verfahren vor dem BVwG, die Auslandsreise erst nach Kenntnisnahme der Ladung gebucht habe. Der Antragsgegner bestritt dies und brachte weiters vor, dass die Parlamentsdirektion durch ihren Versuch, einen Ersatztermin zu vereinbaren, zum Ausdruck gebracht habe, die Nachweise des Antragsgegners als „genügende Entschuldigung“ für sein Nichterscheinen zu werten. Damit habe die Parlamentsdirektion den ursprünglichen Ladungstermin widerrufen und das Erscheinen der Auskunftsperson zu diesem Termin sei nicht mehr vorgesehen gewesen. Das BVwG führte eine mündliche Vernehmung des Antragsgegners durch.

Beschluss Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts

Das BVwG gab dem Antrag des Ibiza-UsA statt und verhängte über den Antragsgegner eine Beugestrafe im Form einer Geldstrafe. Gemäß der – hinsichtlich der Nichtbefolgung von Ladungen vor UsA strengen – höchstgerichtlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs setze eine „genügende Entschuldigung“ für das Nichterscheinen einer Auskunftsperson vor dem UsA aus beruflichen Gründen voraus, dass die Verhinderung „so zwingend ist, dass sie nicht etwa durch entsprechende rechtzeitige Dispositionen beseitigt werden kann“. Da der Antragsgegner im Verfahren weder dargelegt habe, weshalb der berufliche Termin nicht zu verschieben möglich gewesen sei, noch ob bzw. welche Dispositionsversuche

er zur Beseitigung der beruflichen Verhinderung vorgenommen habe, sei nicht vom Vorliegen einer „genügenden Entschuldigung“ für die Nichtbefolgung der Ladung auszugehen.

Das Gericht folgte der Argumentation des Antragsgegners nicht, dass die Parlamentsdirektion – indem sie versuchte, einen Ersatztermin für die Befragung zu vereinbaren – sein Vorbringen offenkundig als „genügende Entschuldigung“ gewertet und somit der ursprüngliche Ladungstermin als widerrufen gegolten hat. Zwar sei das Verhalten der MitarbeiterInnen der Parlamentsdirektion für ihn möglicherweise nicht völlig klar ausgefallen, doch sei dem Antragsgegner nie konkret kommuniziert worden, dass die Ladung für den ersten Befragungstermin als widerrufen gelte. Er habe daher nicht ohne Weiteres von einer „konkludente[n] Zurückziehung der Ladung“ ausgehen können.

Hinsichtlich der Bemessung der Beugestrafe hielt das BVwG fest, dass „der Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen eine demokratiepolitisch wesentliche Kontrollfunktion zukommt“. Zudem stelle die Befragung von Auskunftspersonen ein Kernelement der Ermittlungstätigkeit eines UsA dar und sei der UsA daher auf das Erscheinen und die Mitwirkung der geladenen Auskunftspersonen angewiesen. Die Beeinträchtigung der Tätigkeit des UsA durch die Nichtbefolgung einer Ladung ohne genügende Entschuldigung könne daher keineswegs als bloß unerheblich einzustufen sein. Außerdem hätte dem Antragsgegner aufgrund der in der Ladung enthaltenen Rechtsbelehrung die Bedeutung der Tätigkeit eines UsA bewusst sein müssen. Erschwerend wirke weiters der Umstand, dass der Antragsgegner selbst keine aktiven Schritte gesetzt habe, um eine Befragung im UsA zu erwirken. So hätte er etwa zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme von der Ladung dem UsA mitteilen können, wann der Verhinderungsgrund wegfällt. Im Ergebnis sei somit eine Geldstrafe zu verhängen gewesen, die über dem Durchschnitt des Strafrahmens liege.

Hinweis: Diese Entscheidung ist (noch) nicht im Rechtsinformationssystem des Bundes veröffentlicht.

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

DATENSCHUTZRECHTLICHER AUSKUNFTSANTRAG: IDENTITÄTSNACHWEIS ERFORDERLICH

DSB 14.6.2021, D124.636 2021-0.381.409

Die Datenschutzbehörde (DSB) bestätigte die Rechtmäßigkeit berechtigter Zweifel an der Identität einer Person, die einen mündlichen Auskunftsantrag gemäß Art. 15 DSGVO stellte und sich weigerte, ausreichend Informationen zu ihrer eindeutigen Identifikation vorzulegen; die beantragte datenschutzrechtliche Auskunft wurde daher zu Recht nicht erteilt.

Sachverhalt

Der Beschwerdeführer stellte am 5. April 2019 einen mündlichen Antrag auf Auskunft personenbezogener Daten gemäß Art. 15 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu seiner Person bei der Parlamentsdirektion – dies unter Nennung seines Namens, aber unter Weigerung, einen Ausweis zwecks Identitätsfeststellung vorzulegen sowie eine Niederschrift über die mündliche Antragstellung zu unterzeichnen. Er gab an, dass kein Nachweis seiner Identität nötig wäre, da er ehemaliger parlamentarischer Mitarbeiter gewesen sei und somit hinreichend bekannt sei bzw. in der Parlamentsdirektion genügend (biometrische) Daten über seine Person gespeichert sein müssten. Den Bediensteten, die den Antrag entgegennahmen, war die Person persönlich nicht bekannt. Ebenso hatten in der Folge durchgeführte interne Recherchen keine Ergebnisse bezüglich Fotos, biometrischer Daten oder sonstiger Daten und Informationen ergeben, anhand derer eine eindeutige Identifizierung der antragstellenden Person möglich gewesen wäre. Es wurde daher eine Aufforderung zur Vorlage eines Identitätsnachweises mittels RSa-Schreiben an die von der Person angeführte Postanschrift übermittelt. Das Schreiben wurde nach einem Zustellversuch zur Abholung bei einer Poststelle hinterlegt. Noch am selben Tag erschien der Beschwerdeführer erneut in der Parlamentsdirektion und brachte unter Vorlage des Abholscheines vor, das hinterlegte Schreiben aufgrund von Schwierigkeiten mit der Post nicht abholen zu können. Da die Person den Bediensteten der Parlamentsdirektion noch von der mündlichen Antragstellung bekannt war, wurde ihr eine Kopie des Schreibens ausgehändigt. Am 24. April 2019 machte der Beschwerdeführer mittels Beschwerde vor der DSB eine Verletzung seines Rechts auf Auskunft geltend, weil ihm – trotz Aushändigung eines eigenhändig zuzustellenden RSa-Schreibens als Indiz für eine Identifizierung – keine datenschutzrechtliche Auskunft erteilt worden sei.

Entscheidung der Datenschutzbehörde

Die DSB stellte fest, dass die Parlamentsdirektion berechtigte Zweifel an der Identität des Beschwerdeführers hatte und die datenschutzrechtliche Auskunft somit zu Recht nicht erteilt hat.



„Begründete Zweifel“ bei Auskunftserteilung

In Zusammenhang mit den „begründeten Zweifeln“ an der Identität einer auskunftswerbenden Person, welche die Vorlage eines Identitätsnachweises rechtfertigen, verwies die DSB auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) zur alten Rechtslage nach dem Datenschutzgesetz 2000. Diese sei auch auf die aktuelle Rechtslage der DSGVO übertragbar, weil derselbe Zweck erfüllt werde (Geheimhaltung personenbezogener Daten gegenüber Dritten). Es müsse bereits dem datenschutzrechtlich Verantwortlichen möglich sein, den Antragsteller eindeutig zu identifizieren, d.h. die Identität des Auskunftswerbers mit jener Person zu überprüfen, deren Daten beauskunftet werden sollen. Verantwortliche müssten dabei alle vertretbaren, aber nicht sämtliche Mittel nutzen. An den Identitätsnachweis selbst sei ein hoher Grad an Verlässlichkeit zu legen. Es könnten daher nur Dokumente anerkannt werden, die dem Nachweis und der Feststellung der Identität dienen. Die Obliegenheit, einen entsprechenden Nachweis zu erbringen, treffe dabei die auskunftswerbende Person. Weder die Verständigung der Post über ein hinterlegtes Schriftstück, noch die postalische bzw. eigenhändige Zustellung von Daten könnten den Identitätsnachweis ersetzen. Und auch die im gegenständlichen Fall erfolgte Ausfertigung einer Kopie des persönlich adressierten und eigenhändig zuzustellenden Schreibens sei kein Hinweis auf eine damit erfolgte eindeutige Identifizierung. Vielmehr hätten die Bediensteten der Parlamentsdirektion die Person nur eindeutig als jene identifizieren können, die während der mündlichen Antragstellung eben diese Daten selbst angegeben hatte.

Jurisdiktion gegenüber dem Präsidenten des Nationalrates in Verwaltungsangelegenheiten

Weiters hielt die DSB unter Berufung auf die Rechtsprechung des VwGH noch fest, dass der Parlamentsdirektion keine selbstständige Behördenfunktion zukommt, sondern sie als Hilfsapparat des Präsidenten des Nationalrates fungiert. Ebenso wies die DSB auf ihre gemäß § 35 Abs. 2 Datenschutzgesetz eingeschränkte Jurisdiktion im Bereich des Parlaments hin: Sie sei demnach nur hinsichtlich Datenverarbeitungen im Zuge von der Staatsgewalt „Verwaltung“ zuzurechnenden Tätigkeiten aufsichtsbefugt. Im vorliegenden Fall sei jedoch keine nähere Prüfung in diesem Zusammenhang erforderlich gewesen, weil eine Auskunft schon aufgrund berechtigter Zweifel an der Identität des Beschwerdeführers zu Recht unterblieben sei.

Hinweis: Diese Entscheidung ist (noch) nicht im Rechtsinformationssystem des Bundes veröffentlicht.

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

VERLETZUNG DES RECHTS AUF DATENSCHUTZ DURCH PRESSEAUSSENDUNGEN DES BUNDESMINISTERS FÜR INNERES

DSB 17.6.2021, D124.3684 2021-0.327.505

Die Datenschutzbehörde (DSB) stellte fest, dass für die Ankündigung einer Prüfung der (verwaltungs-)strafrechtlichen Relevanz von Aussagen eines namentlich genannten PR-Beraters auf Twitter, der Website des belangten Bundesministeriums sowie auf ots.at veröffentlichten Presseaussendungen keine Rechtsgrundlagen bestanden, sodass die Person in ihrem Recht auf Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurde (§ 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz).

Sachverhalt

Der Beschwerdeführer, ein österreichischer Kommunikations- und Politikberater, veröffentlichte am 13. Februar 2021 ein Twitter-Posting, in welchem er Polizist/inn/en der Landespolizeidirektion Wien (LPD Wien) für eine Amtshandlung unter Einsatz von Polizeihunden u.a. wie folgt kritisierte: „Die [Anm. Polizeihunde] sind wahrscheinlich auch intelligenter als der Durchschnittsmitarbeiter der @LPDWien“. Noch am selben Tag veröffentlichte das Bundesministerium für Inneres (BMI) auf Twitter, seiner Website, sowie ots.at eine im Wesentlichen gleichlautende Stellungnahme, in welcher u.a. eine kritische Äußerung des Bundesministers für Inneres in Bezug auf das Posting wiedergegeben und die Prüfung einer allfälligen (verwaltungs-)strafrechtlichen Relevanz der beleidigenden Aussagen des namentlich genannten Beschwerdeführers angekündigt wurde. Der Beschwerdeführer löschte sein Twitter-Posting nach einem Tag und erhob am 22. Februar 2021 Beschwerde wegen Verletzung seines durch das Grundrecht auf Datenschutz gewährleisteten Rechts auf Geheimhaltung personenbezogener Daten (§ 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz) gegen den Bundesminister für Inneres sowie das BMI vor DSB.

Entscheidung der Datenschutzbehörde

Die DSB stellte eine Verletzung des Beschwerdeführers im Grundrecht auf Datenschutz durch die Veröffentlichungen des BMI fest (ein Leistungsauftrag war nicht zu erteilen, da die inkriminierten Beiträge des BMI bereits während des Verfahrens vor der DSB gelöscht worden waren).

Bundesminister sowie Bundesministerium sind gemeinsam Verantwortliche

Dem Argument des belangten BMI, selbst nur der Geschäftsapparat des Bundesministers für Inneres und somit nicht Verantwortlicher im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu sein, folgte die DSB nicht: Schon in der bisherigen Spruchpraxis seien Bundesministerien als Verantwortliche qualifiziert worden. Weiters bezeichne sich das BMI in seiner online abrufbaren Datenschutzerklärung selbst ausdrücklich als Verantwortliche der Website des BMI. Aufgrund der offensichtlichen Einbindung des

Bundesministers für Inneres durch ein wörtliches Zitat und (teilweise) Beifügung seines Fotos bei den Stellungnahmen sei davon auszugehen, dass das BMI und der Bundesminister für Inneres als gemeinsam Verantwortliche anzusehen sind, d.h. gemeinsam über die Zwecke (Veröffentlichung) und die Mittel (Website, OTS-Aussendung, Twitter-Posting) entschieden hätten.

Ankündigung von (verwaltungs-)strafrechtlichen Ermittlungen ist besonders schutzwürdiges Datum

Die von den Beschwerdegegnern veröffentlichten Stellungnahmen würden personenbezogene Daten des Beschwerdeführers enthalten, die über die von diesem selbst im anlassgebenden Twitter-Posting öffentlich gemachten Daten hinausgingen. Insb. die in den Repliken angekündigte Prüfung des Vorliegens einer (Verwaltungs-)Straftat sei ein besonders schutzwürdiges Datum gemäß Art. 10 DSGVO („Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten“). Denn bereits die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit einem (hinreichend konkreten und begründeten) Verdacht einer Straftat berge ein hohes Risiko für eine diskriminierende Verwendung. Die Anlage des Bundesministeriengesetzes, in welcher unter anderem Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung als eine der Aufgaben des BMI angeführt werde, erfülle keinesfalls die Anforderungen an eine ausreichende Eingriffsnorm in das Grundrecht auf Datenschutz. Ebenso wenig könne die Fürsorgepflicht als Dienstgeber eine Gegendarstellung des BMI in dieser Art rechtfertigen.

Keine Gegendarstellung iSd Mediengesetzes

Nachdem die Stellungnahmen des BMI nicht nur im selben Medium wie die ursprüngliche Äußerung des Beschwerdeführers, also auf Twitter, sondern auch auf der Website des BMI sowie ots.at veröffentlicht wurden, entsprächen sie auch nicht den Voraussetzungen des Mediengesetzes (§ 9) für eine Gegendarstellung. Die personenbezogenen Daten seien einem weitaus größeren Personenkreis als den rund 45.000 Twitter-Abonent/inn/en des Beschwerdeführers bekannt gemacht worden.

Aufgrund des Umfangs und des Inhalts der Reaktion auf das ursprüngliche Twitter-Posting stellte die DSB im Ergebnis einen unzulässigen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Geheimhaltung von personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers fest.

Hinweis: Diese Entscheidung ist (noch) nicht im Rechtsinformationssystem des Bundes, jedoch auf der Website der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers veröffentlicht (vgl. den [Volltext der Entscheidung](#)).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

ZULÄSSIGE GELDSTRAFE FÜR POLITIKER WEGEN DES NICHT-LÖSCHENS VON HASSPOSTINGS VON ÖFFENTLICHER FACEBOOK-SEITE

EGMR 2.9.2021, 45581/15, Sanchez gg. Frankreich

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) stellte fest, dass ein Politiker zulässigerweise zur Zahlung einer Geldstrafe verurteilt wurde, nachdem er es unterlassen hatte, Hasspostings von seiner öffentlichen Facebook-Seite zu löschen. PolitikerInnen müssen in ihren öffentlichen Auftritten darauf achten, nicht Äußerungen zu verbreiten, die geeignet sind, Intoleranz zu provozieren; sie sind im Besonderen gehalten, die Demokratie und ihre Prinzipien zu verteidigen, und zwar insbesondere im Kontext einer Wahl, die von lokalen Spannungen geprägt ist.

Sachverhalt

Julien Sanchez kandidierte im Jahr 2011 auf der Liste des *Front National* für die französischen Parlamentswahlen. *F.P.*, zu dieser Zeit Mitglied des Europäischen Parlaments und stellvertretender Bürgermeister der Stadt Nîmes, war einer seiner politischen GegnerInnen. Im Oktober 2011 veröffentlichte Sanchez auf seiner öffentlich zugänglichen Facebook-Seite ein Posting über *F.P.* Zwei Facebook-UserInnen posteten darunter Kommentare, bezeichneten *F.P.* als großartigen Mann, der Nîmes in Algier verwandelt habe, und behaupteten, dass es keine Straße mehr ohne Kebab-Stand und Moschee gebe, dass dort DrogendealerInnen und Prostituierte regieren würden und dass es kein Wunder sei, dass *F.P.* Brüssel, die Hauptstadt der neuen Sharia-Weltordnung, gewählt habe. Einer der Kommentare erwähnte *L.T.*, die Partnerin von *F.P.*, die sich durch die Äußerungen angegriffen fühlte und in der Folge Strafanzeige gegen Sanchez und die beiden VerfasserInnen der Kommentare erhob.

Sanchez veröffentlichte am darauffolgenden Tag einen Post auf seiner Facebook-Seite, in dem er die UserInnen aufforderte, auf den Inhalt ihrer Kommentare zu achten. Die bereits geposteten Kommentare, über die sich *L.T.* beschwerte, löschte er allerdings auf seiner Facebook-Seite nicht.

Das Strafgericht von Nîmes verurteilte Sanchez und die beiden Facebook-UserInnen wegen Anstiftung zum Hass und zur Gewalt aufgrund der Ethnie, Rasse und/oder Religion zu Strafzahlungen. Sanchez, der seine Facebook-Seite aus eigenem für die breite Öffentlichkeit zugänglich gemacht und dort einen Meinungsaustausch ermöglicht habe, sei vorzuwerfen, dass er die Äußerungen auf seiner Facebook-Seite belassen habe; wegen der unterlassenen Löschung sei er wie der/die HaupttäterIn zu behandeln.

Sanchez wandte sich dagegen an das Berufungsgericht und in letzter Folge auch an das Kassationsgericht. Beide bestätigten allerdings die vom Erstgericht vertretene Ansicht. Sanchez erhob

schließlich Beschwerde an den EGMR und behauptete, durch die Verurteilung zu einer Strafzahlung aufgrund der Kommentare Dritter auf seiner Facebook-Seite in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK) verletzt zu sein.

Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

Der EGMR stellte fest, dass die Verurteilung von *Sanchez* auf einer gesetzlichen Grundlage beruhte und zum Schutz der Ehre und der Rechte anderer erfolgte. In der Folge kam er zu dem Schluss, dass der Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung auch verhältnismäßig war:

Die Kommentare auf der Facebook-Seite von *Sanchez* seien eindeutig unrechtmäßig gewesen: Sie hätten sich auf eine bestimmte Personengruppe (Musliminnen und Muslime) bezogen und diese mit Straffälligkeit und Unsicherheit in der Stadt Nîmes bzw. mit Begriffen wie „DrogendealerInnen und Prostituierte“ assoziiert, sodass ein Gefühl der Verachtung und der Feindseligkeit provoziert worden sei.

Die Äußerungen seien im Vorfeld einer Wahl erfolgt, d.h. in einem Zeitpunkt, in dem die freie politische Debatte von besonderer Bedeutung sei: Die Freiheit der politischen Debatte sei aber nicht absoluter Natur. Toleranz und die Anerkennung der gleichen Würde aller Menschen seien die Grundlage einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft. Es könne daher grundsätzlich geboten sein, Äußerungen zu sanktionieren, die Hass, der auf Intoleranz gestützt ist, verbreiten, bestärken oder rechtfertigen.

Im konkreten Fall seien die Äußerungen auf einer Facebook-Seite veröffentlicht worden, die frei zugänglich war und im Kontext einer Wahl verwendet wurde, um die breite WählerInnenschaft zu erreichen. Auch wenn Internet-Seiten den Zugang der Öffentlichkeit zu aktuellen Informationen und die Kommunikation generell wesentlich erleichtern würden, so würden sie doch gewisse Risiken bergen, da auch eindeutig unrechtmäßige Äußerungen (wie etwa ehrschädigende, hassverbreitende und zur Gewalt aufrufende Äußerungen) in einer zuvor nicht da gewesenen Einfachheit verbreitet werden könnten.

Der Umstand, dass *Sanchez* ein gewählter Volksvertreter ist, mildere seine Verantwortung nicht. Im Gegenteil sei es geboten, dass PolitikerInnen in ihren öffentlichen Auftritten darauf achten, keine Äußerungen zu verbreiten, die geeignet sind, Intoleranz zu provozieren. PolitikerInnen seien im Besonderen gehalten, die Demokratie und ihre Prinzipien zu verteidigen, und zwar insbesondere im Kontext einer Wahl, die ohnehin bereits von lokalen Spannungen geprägt ist.

Sanchez habe die Äußerungen zwar einige Tage vor seiner Anhörung von seiner Facebook-Seite gelöscht – dies allerdings erst drei Monate, nachdem sie veröffentlicht worden waren. Dies könne nicht als rechtzeitige Löschung erachtet werden. Auch die Veröffentlichung des Posts von *Sanchez*, wonach die UserInnen auf den Inhalt ihrer Kommentare achten sollten, ändere nichts. Dem EGMR zufolge bestehe eine gemeinsame Verantwortung der BetreiberInnen einer Facebook-Seite und der NutzerInnen.

BetreiberInnen einer Facebook-Seite haben dem EGMR zufolge besondere Pflichten, und zwar umso



mehr, wenn sie nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen, den Zugriff auf ihre Seiten zu beschränken, sondern sie der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stellen.

Schließlich sei der Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung auch wegen der Höhe der Strafzahlung (3.000 Euro) nicht unverhältnismäßig gewesen.

Der EGMR kam daher zum Ergebnis, dass *Sanchez* nicht in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK) verletzt wurde.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) (in englischer Sprache) und den [Volltext der Entscheidung](#) (in französischer Sprache).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

ENDE EINES POLITISCHEN SENDUNGSFORMATS IM ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN FERNSEHEN VERLETZT MEINUNGSFREIHEIT NICHT

EGMR 31.8.2021, 20002/13, Associazione Politica Nazionale Lista Marco Pannella und Radicali Italiani gg. Italien

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) stellte fest, dass die vollständige Einstellung eines politischen Sendungsformats im öffentlich-rechtlichen Fernsehen keine unverhältnismäßige Beschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit politischer Organisationen darstellt, wenn sie unterschiedslos für alle politischen Gruppierungen gilt und gleichzeitig andere mediale Möglichkeiten bestehen, der Öffentlichkeit die für den demokratischen Willensbildungsprozess wichtigen politischen Meinungen der unterschiedlichen Akteurinnen bzw. Akteure durch öffentliche Diskussionen und Meinungsaustausch mitzuteilen. Kann die Einstellung des Sendungsformats innerstaatlich jedoch gar nicht bekämpft werden, weil sie durch ein parlamentarisches Gremium getroffen wird, fehlt es an einer effektiven Beschwerdemöglichkeit nach Art. 13 EMRK.

Sachverhalt

Nach einer Entscheidung des für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Italien zuständigen parlamentarischen Gremiums wurde ein Sendungsformat aus dem Programm des italienischen Staatsfernsehens genommen, in dem VertreterInnen politischer Parteien und Organisationen außerhalb von Wahlkampfdebatten in regelmäßigen Abständen zu aktuellen Themen diskutiert und ihre Meinungen geäußert hatten. Wahlkampfdebatten vor Wahlen blieben ebenso Teil des Programms wie Nachrichtensendungen zu politischen Themen. Zwei politische Organisationen, die regelmäßig an den eingestellten Sendungen teilgenommen hatten, fühlten sich durch die Programmänderung und das Ende des Sendungsformats in ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK verletzt und richteten eine Individualbeschwerde an den EGMR.

Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

Der EGMR stellte fest, dass ein Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK, sollte ein solcher überhaupt gegeben sein, im konkreten Fall jedenfalls gerechtfertigt ist. Die Einstellung des Sendungsformats sei auf einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage erfolgt und habe das legitime Ziel des Schutzes der Unparteilichkeit und des Pluralismus von Information und damit des demokratischen Prozesses verfolgt. Sie sei durch hinreichende Gründe gerechtfertigt und damit verhältnismäßig gewesen:

Zwar sei die politische Debatte in einer demokratischen Gesellschaft von zentraler Bedeutung und das

Fernsehen spiele dabei aufgrund seiner besonderen Unmittelbarkeit eine entscheidende Rolle, weshalb dem Rundfunk grundsätzlich starke grundrechtliche Garantien zukommen müssten. Der Staat sei auch – im Sinne eines guten Funktionierens der Demokratie – verpflichtet, in Rundfunk und Fernsehen ein Forum für die politische Willensbildung zu gewährleisten, in dem Pluralismus und Meinungsvielfalt prägend seien und das als Grundlage für die freie Meinungsäußerung der BürgerInnen und deren Wahlentscheidungen diene. Diese Verpflichtung sei auch nicht auf die unmittelbare Zeit vor Wahlen beschränkt, weil der demokratische Prozess konstant durch eine freie und pluralistische Debatte gewährleistet werden müsse.

Im vorliegenden Fall handle es sich allerdings nicht um ein gegen eine politische Partei gerichtetes absolutes Verbot, an der im Fernsehen übertragenen politischen Debatte teilzunehmen, sondern um eine vollständige Einstellung des gesamten Sendungsformats für alle Akteurinnen bzw. Akteure. Zudem werde die politische Debatte im Fernsehen auch nicht im Vorfeld von Wahlen unterbunden, in der sie von besonderer Wichtigkeit sei und daher einen besonderen Schutz genieße. Die Sendungen seien auch nicht bloß eingestellt, sondern vielmehr durch andere politische Sendeformate ersetzt worden, die politischen Gruppierungen und Parteien nun andere Möglichkeiten eröffneten, im öffentlichen Fernsehen politischen Ideen und Meinungen zu verbreiten.

Entscheidend sei weiters, dass alle politischen Gruppierungen und Parteien unterschiedslos von der Einstellung des Sendeformats betroffen gewesen seien, weshalb sich die Frage der unterschiedlichen Behandlung verschiedener politischer Meinungen nicht stelle, die unter Umständen in Konflikt mit den grundrechtlichen Garantien aus Art. 10 EMRK hätte geraten können.

Bei den eingestellten Sendungen habe es sich um ein Format gehandelt, das aus den 1970er-Jahren und damit einem anderen medialen Kontext stammte. Mittlerweile habe sich das mediale Angebot stark weiterentwickelt. Es sei nachvollziehbar, dass das Interesse an dem Fernsehformat in der Bevölkerung abgenommen habe und inzwischen für die politischen Parteien und Organisationen zahlreiche andere Möglichkeiten vorhanden seien, ihre Meinungen zu äußern und der Bevölkerung nahe zu bringen.

Die Einstellung des Sendeformats sei auch im allgemeinen Kontext der Weiterentwicklung des öffentlichen Fernsehens in Italien zu sehen. Diese Entwicklung bestehe in einer graduellen Reduktion des Einflusses politischer Kräfte und der Verstärkung der redaktionellen Autonomie der Sender und Nachrichtenverantwortlichen im Sinne der Erhöhung von Unparteilichkeit, Objektivität und Pluralismus von Information.

Der EGMR gelangte vor dem Hintergrund dieser Faktoren zu dem Ergebnis, dass die Einstellung des Sendungsformats die politischen Organisationen nicht daran hinderte, ihre Meinungen zu verbreiten und daher auch keine unverhältnismäßige Beschränkung ihrer Meinungsfreiheit darstellte.

Die Entscheidung der innerstaatlichen Gerichte, dass die Entscheidung des parlamentarischen Gremiums über die Einstellung des Sendungsformats keine Verwaltungsentscheidung, sondern eine



politische Entscheidung und daher nicht justiziabel sei, wertete der EGMR allerdings als Verletzung des Rechts auf eine wirksame Beschwerde nach Art. 13 EMRK. Den BeschwerdeführerInnen habe kein effektives innerstaatliches Rechtsmittel gegen die Einstellung des Sendungsformats zur Verfügung gestanden.

Vgl. zu diesem Verfahren die Pressemitteilung (in englischer Sprache) und den Volltext der Entscheidung (in französischer Sprache).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

DREIJÄHRIGE UNTERSUCHUNGSHAFT EINES OPPOSITIONELLEN BÜRGERMEISTERS RECHTSWIDRIG

EGMR 14.9.2021, 31417/19, *Tuncer Bakırhan gg. Türkei*

Der EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) stellte fest, dass die Verhängung und Aufrechterhaltung der (insgesamt dreijährigen) Untersuchungshaft eines oppositionellen Bürgermeisters wegen seiner politischen Aktivitäten rechtswidrig war. Mangels ausreichender Begründung und Prüfung, ob ein gelinderes Mittel als die Untersuchungshaft in Betracht gekommen wäre, wurde der Beschwerdeführer in seinem Recht auf Freiheit (Art. 5 EMRK) und in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK) verletzt.

Sachverhalt

Tuncer *Bakırhan* wurde im Jahr 2014 als Kandidat der oppositionellen „Partei für Freiheit und Frieden“ (*Bariş ve Demokrasi Partisi*) zum Bürgermeister der Stadt Siirt in der südöstlichen Türkei gewählt. Im November 2016 wurde wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation die Untersuchungshaft über ihn verhängt: Grund dafür war, dass er an den Begräbnissen mehrerer, von den türkischen Behörden getöteter Mitglieder der PKK sowie an öffentlichen Versammlungen teilgenommen und dabei Reden gehalten hatte. *Bakırhan* wurde zudem seines Amts als Bürgermeister enthoben. Die Untersuchungshaft wurde bis Oktober 2019 laufend verlängert.

Bakırhan brachte vor, dass die Anschuldigungen gegen ihn eng mit seinen Reden verknüpft seien, die durch das Recht auf freie Meinungsäußerung geschützt seien. Zudem sei er bei den erwähnten Begräbnissen und Versammlungen – wie bei Tausenden anderen Begräbnissen und Versammlungen – in seiner Funktion als Bürgermeister anwesend gewesen, ohne eine politische Agenda verfolgt zu haben. Die Untersuchungshaft sei rechtswidrig verhängt worden, weil keine ausreichenden Beweise dafür vorliegen würden, dass er eine Straftat begangen habe. Die Gerichte hätten ihre Entscheidungen nicht ausreichend begründet und es unterlassen zu prüfen, ob ein gelinderes Mittel als die Untersuchungshaft in Betracht gekommen wäre. Auch die Dauer der Untersuchungshaft sei unverhältnismäßig lange gewesen.

Bakırhan wandte sich an den EGMR und behauptete, durch die Verhängung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft in seinem Rechten auf Freiheit (Art. 5 EMRK) und in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK) verletzt zu sein.



Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

Recht auf Freiheit (Art. 5 EMRK)

Der EGMR hob hervor, dass der Richter die Untersuchungshaft nicht nur auf die behaupteten strafbaren Aktivitäten von *Bakırhan*, sondern auch auf die besondere Schwere der strafbaren Handlung der Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation sowie die mögliche Verdunklungs- und Fluchtgefahr, gestützt hatte. Die generell gehaltene Begründung (Schwere der strafbaren Handlung und der drohenden Strafe) sei aber nicht ausreichend gewesen, um die Untersuchungshaft über *Bakırhan* zu verhängen. Nach türkischem Recht hätte der zuständige Richter jedenfalls prüfen müssen, ob im konkreten Fall ein gelinderes Mittel als die Untersuchungshaft in Betracht gekommen wäre. Eine solche individuelle Prüfung sei allerdings nicht erfolgt. Auch das Vorliegen von Verdunklungs- und Fluchtgefahr sei nicht ausreichend und konkret begründet worden. Demnach sei *Bakırhan* in seinem Recht auf Freiheit gemäß Art. 5 EMRK verletzt worden.

Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK)

Dem EGMR zufolge war die nahezu dreijährige Untersuchungshaft von *Bakırhan* als Eingriff in sein Recht auf freie Meinungsäußerung zu werten. Dieser Eingriff sei zwar aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erfolgt und habe legitimen Zielen – nämlich dem Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung – gedient. Er sei aber nicht verhältnismäßig gewesen:

Der EGMR rief in Erinnerung, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung für gewählte VolksvertreterInnen, die die Interessen der Wählerschaft vertreten und auf diese aufmerksam machen, besonders wesentlich ist. Die Verhängung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft über *Bakırhan* sei nicht ausreichend begründet und die Vorwürfe gegen ihn seien eindeutig politischer Natur gewesen. Vor dem Hintergrund der wesentlichen Bedeutung der freien politischen Debatte in einer demokratischen Gesellschaft könne der besonders schwere Eingriff in das Recht auf Freiheit nicht durch einen zwingenden Grund gerechtfertigt werden. Ein derart langer Freiheitsentzug eines gewählten Volksvertreters wegen seiner politischen Aktivitäten sei ein offenkundig unverhältnismäßiger Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK), sodass auch dieses Recht verletzt worden sei.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) (in englischer Sprache) und den [Volltext der Entscheidung](#) (in französischer Sprache).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

KEIN EINSTWEILIGER RECHTSSCHUTZ GEGEN DIE AUFHEBUNG DER PARLAMENTARISCHEN IMMUNITÄT DES ABGEORDNETEN CARLES PUIGDEMONT IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

Vizepräsident des EuG 30.7.2021, T 272/21 R

Der Vizepräsident des Europäischen Gerichts (EuG) hat keinen einstweiligen Rechtsschutz gegen die Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Carles Puigdemont und anderer Abgeordneter gewährt. Zur Begründung wurde insbesondere angeführt, es drohe nach aktuellem Stand kein ernsthafter und irreparabler Schaden für die betroffenen Personen, weil eine Verhaftung und Auslieferung an die spanischen Behörden derzeit aus mehreren Gründen nicht anzunehmen sei und die Reisefreiheit der Abgeordneten zu den Sitzungen des Europäischen Parlaments ohnehin bestehe.

Sachverhalt

Im Jänner und Februar 2020 hatte der Präsident des Spanischen Obersten Gerichtshofes beim EP die Aufhebung der parlamentarischen Immunität des Abgeordneten Carles *Puigdemont* sowie einiger anderer Mitglieder des EP im Zuge eines in Spanien anhängigen Strafverfahrens und eines damit im Zusammenhang stehenden Europäischen Haftbefehls gegen die betroffenen Personen beantragt. Das EP hob die parlamentarische Immunität der Abgeordneten auf, wogegen diese sich mit einem Antrag an das EuG wendeten. Mit Beschluss vom 2. Juni 2021 ordnete der Vizepräsident des EuG an, die Vollziehung der Entscheidungen des EP zur Aufhebung der Immunität bis zu einer endgültigen Entscheidung auszusetzen (siehe dazu bereits die [Judikaturauswertung zum Quartal 2/2021](#)).

Anordnung des Vizepräsidenten des Europäischen Gerichts

Am 30. Juli 2021 erließ der Vizepräsident des EuG nun eine neuerliche Entscheidung und beendete damit die provisorische Aufhebung der parlamentarischen Immunität. Zur Begründung wurde angeführt, eine vorläufige Aussetzung von Akten der Europäischen Union (EU) könne in Verfahren vor dem EuG nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden. Voraussetzung sei, dass der einstweilige Rechtsschutz rechtlich und faktisch gerechtfertigt sei. Zudem müsse er dringlich sein, weil andernfalls bis zur Entscheidung in der Hauptsache objektiv und mit hoher Wahrscheinlichkeit ein ernsthafter und irreparabler Schaden für die BeschwerdeführerInnen drohe. Eine solche einstweilige Anordnung durch das Gericht dürfe nur so lange aufrechterhalten werden, als diese Voraussetzungen erfüllt seien.

Die Voraussetzung der Dringlichkeit sei im vorliegenden Fall aber insbesondere deshalb nicht gegeben, weil die mutmaßliche Rechtswidrigkeit eines Aktes allein die Gefahr eines ernsthaften und irreparablen



Schadens nicht begründen könne.

Im konkreten Fall lasse die Entscheidung des EP zur Aufhebung der Immunität den Abgeordneten zudem die Freiheit, zu Sitzungen des EP zu reisen; diese sei nicht aufgehoben worden. Es drohe ihnen daher keine Verhaftung auf einer Reise zu oder von einer Sitzung des Parlaments in Straßburg.

Zwar sei ein Europäischer Haftbefehl gegen die Abgeordneten erlassen worden; im Zuge eines solchen obliege es aber der mitgliedstaatlichen Behörde, die den Haftbefehl ausführt, eine endgültige Entscheidung über die Verhaftung zu treffen. Die Entstehung eines Schadens durch eine Verhaftung sei daher von weiteren Faktoren, nämlich der Entscheidung der verhaftenden Behörde, abhängig und entstehe nicht bereits mit der Aufhebung der parlamentarischen Immunität.

Weiters hätten die Abgeordneten die hinreichende Wahrscheinlichkeit ihrer Verhaftung und ihrer Auslieferung an die spanischen Behörden und damit des drohenden Schadens nicht dargelegt. Sie hätten etwa nicht nachweisen können, dass die belgischen Behörden, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich die Abgeordneten aufhielten, irgendwelche Schritte zur Durchsetzung des Europäischen Haftbefehls unternommen hätten.

Zudem sei im Zusammenhang mit dem Europäischen Haftbefehl gegen die Abgeordneten ein Vorabentscheidungsverfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) anhängig, das laut Angabe der spanischen Behörden zur Aussetzung des bei ihnen anhängigen Strafverfahrens und des Europäischen Haftbefehls führe. Solange dieses Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH anhängig sei, sei daher nicht mit einer Verhaftung und Auslieferung an Spanien durch die belgischen Behörden oder die Behörden eines anderen Mitgliedstaats zu rechnen.

Im Ergebnis könne vor diesem Hintergrund derzeit nicht angenommen werden, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein ernsthafter und irreparabler Schaden für die Abgeordneten drohe. Schon deshalb sei eine provisorische Aussetzung der Entscheidung des EP nicht gerechtfertigt. Für den Fall, dass sich dies ändere, weil sich etwa konkrete Anhaltspunkte ergäben, dass eine Behörde eines Mitgliedstaates den Europäischen Haftbefehl umsetzen wolle, so stehe es den Abgeordneten frei, einen erneuten Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zu stellen, über den dann neu entschieden würde.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) (nur in französischer Sprache) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

RECHTMÄßIGKEIT DER MITGLIEDSCHAFT DES LANDTAGS IM „BAYERISCHEN BÜNDNIS FÜR TOLERANZ“

BayVfGH 11.8.2021, Vf. 97-IVa-20

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof (BayVfGH) hat entschieden, dass die Mitgliedschaft des Landtags im Bayerischen Bündnis für Toleranz keinen Verstoß gegen die staatliche Neutralitätspflicht darstellt. Die Bayerische Verfassung ist nicht wertneutral, sondern vom Willen getragen, die freiheitliche demokratische Grundordnung des Staates zu erhalten. Diesen Zielen hat sich auch das Bündnis verschrieben. Eine Mitgliedschaft des Landtags greift nicht in die Rechte einzelner Abgeordneter ein.

Sachverhalt

Im Jahr 2005 wurde auf Initiative der evangelischen und katholischen Kirche das Bayerische Bündnis für Toleranz gegründet. Es ist nach eigener Darstellung der größte Zusammenschluss gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus in Bayern und tritt für den Schutz von Demokratie und Menschenwürde ein. Die 79 Mitglieder des Bündnisses sind überwiegend Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Bayerische Landtag ist seit 2009 Mitglied und unterstützt das Bündnis durch jährliche Mitgliedsbeiträge.

Die AntragstellerInnen sind Abgeordnete zum Bayerischen Landtag und Mitglieder der Fraktion *Alternative für Deutschland (AfD)*. Sie machten in einem Antrag an den BayVfGH geltend, dass die Mitgliedschaft das staatliche Neutralitätsgebot verletze und mit dem freien Mandat der Abgeordneten unvereinbar sei. Sie verlangten den Austritt des Landtags aus dem Bayerischen Bündnis für Toleranz.

Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes

Der BayVfGH wies den Antrag als unzulässig zurück:

Zum einen diene ein Organstreitverfahren der gegenseitigen Abgrenzung der Kompetenzen von Verfassungsorganen (z.B. dem Landtag) oder ihren Teilen (z.B. einzelnen Abgeordneten) aus Anlass eines konkreten Streits darüber und nicht der Kontrolle der objektiven Verfassungsmäßigkeit eines bestimmten Organhandelns.

Zudem hätten die AntragstellerInnen nicht schlüssig darlegen können, wie sie durch den Beitritt des Landtages zum Bayerischen Bündnis für Toleranz in ihren Rechten verletzt worden sein sollten; eine Geltendmachung der Rechte im Namen eines anderen Organs bzw. Organteils sei nicht möglich und zum Zeitpunkt des Beitritts seien die AntragstellerInnen selbst noch nicht Mitglieder des Landtags gewesen.



Zum anderen sei von Seiten der AntragstellerInnen auch nicht dargelegt worden, wie sie durch die fehlende Beendigung der Mitgliedschaft des Landtages in diesem Bündnis in ihren Rechten verletzt worden sein sollten. Sie hätten nicht zu erläutern vermocht, inwieweit die Mitgliedschaft des Landtages in diesem Bündnis, das sich für unabänderliche Grundwerte der Bayerischen Verfassung wie das Demokratieprinzip und die Menschenwürde einsetze, denen alle Verfassungsorgane verpflichtet und die als solche jeder parteipolitischen Disposition entzogen seien, zu einer parteiischen Amtsführung der Landtagspräsidentin geführt und sie in der freien Ausübung ihres Mandats beeinträchtigt haben könnte.

Der BayVfGH hielt außerdem grundsätzlich fest, dass der Einsatz gegen die vom Bayerischen Bündnis für Toleranz bekämpften Einstellungen und Handlungen wie Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus der Zielsetzung der freiheitlichen demokratischen Verfassung und dem Prinzip der Menschenwürde entspricht. Die Bayerische Verfassung sei nicht wertneutral und wolle dies auch nicht sein. Sie sei vielmehr vom Willen getragen, die freiheitliche demokratische Grundordnung des Staates – unter Einsatz der Mittel der wehrhaften Demokratie – zu erhalten. Wenn der Landtag im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit das Bayerische Bündnis für Toleranz unterstütze, bekenne er sich zu den Grundwerten der Verfassung und trage zu deren Förderung bei. Ein Verstoß gegen die staatliche Neutralitätspflicht liege darin nicht.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

RECHTMÄßIGE ZUSAMMENSETZUNG DES PARLAMENTARISCHEN KONTROLLGREMIIUMS IM BAYERISCHEN LANDTAG

BayVfGH 26.8.2021, Vf. 60-VIII-20

In Bayern wird die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz durch ein Parlamentarisches Kontrollgremium kontrolliert. Dieses setzt sich aktuell nur aus sechs statt sieben Mitgliedern zusammen, da der Landtag kein Mitglied aus den Reihen der Partei Alternative für Deutschland (AfD) gewählt hat. Der bayerische Verfassungsgerichtshof (BayVfGH) hat einen Antrag der AfD zur Feststellung, dass das Kontrollgremium falsch zusammengesetzt sei, aus prozessualen Gründen als unzulässig abgewiesen.

Sachverhalt

Der Bayerische Landtag hat sieben Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums zur Kontrolle der Tätigkeit des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz zu wählen. Die Fraktionen haben ein Vorschlagsrecht im Verhältnis ihrer Stärke. Das Kontrollgremium ist nach jeder Landtagswahl neu zu bestellen.

Aufgrund des Ergebnisses der Landtagswahl 2018 stand der CSU-Fraktion das Vorschlagsrecht für drei Mitglieder und stellvertretende Mitglieder zu, dem Bündnis 90/Die Grünen, den Freien Wählern, der SPD und der AfD das Vorschlagsrecht für je ein Mitglied und Ersatzmitglied. Der FDP-Fraktion stand kein Mitglied zu. Bei den zwei stattgefundenen Wahlgängen für das Kontrollgremium erhielten die von der AfD vorgeschlagenen Mitglieder und Ersatzmitglieder allerdings die erforderlichen Stimmen nicht. Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde daher für die laufende Wahlperiode nur mit sechs anstatt der vorgesehenen sieben Mitglieder besetzt.

Die AfD-Fraktion und zwei ihrer Abgeordneten, die mehrfach erfolglos als Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder für das Kontrollgremium vorgeschlagen worden waren, wandten sich an den BayVfGH. Sie beehrten die Klärung der korrekten Auslegung der gesetzlichen Regelungen zur Zusammensetzung und zum Wahlverfahren des Parlamentarischen Kontrollgremiums und die Feststellung, dass die Nichtwahl von BewerberInnen einer Fraktion danach unzulässig sei.

Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes

Der BayVfGH wies den Antrag als unzulässig ab:

Die Bayerische Verfassung sieht gemäß [Art. 75 Abs. 3](#) ein Verfahren für Meinungsverschiedenheiten darüber vor, ob durch ein Gesetz die Verfassung geändert wird oder ob ein Antrag auf unzulässige Verfassungsänderung vorliegt. Ein Antrag an den BayVfGH kann in diesem Verfahren auch dann gestellt



werden, wenn eine Meinungsverschiedenheit darüber besteht, ob durch ein Gesetz die Verfassung verletzt wird. Nach ständiger Rechtsprechung des BayVfGH können in einem solchen Streitverfahren allerdings nur jene Argumente vorgebracht werden, die den schon im Verfahren im Landtag erhobenen Rügen entsprechen. Die Meinungsverschiedenheit muss bereits während des Gesetzgebungsverfahrens entstanden und erkennbar geworden sein.

Dies war hier – so der BayVfGH – nicht der Fall. Die Bestimmungen über die Zahl und Wahl der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums seien schon im Jahr 2000 im Gesetzgebungsverfahren umstritten gewesen. Der BayVfGH habe sie im Jahr 2002 allerdings für verfassungsgemäß erklärt. Als das Parlamentarische-Kontrollgremium-Gesetz 2010 geändert worden und die aktuell inhaltlich geltende Fassung entstanden sei, habe es keine unterschiedlichen Rechtsauffassungen gegeben. Das Gesetz sei im Konsens der damals fünf Landtagsfraktionen erarbeitet worden.

Die *AfD*-Fraktion sei 2010 zudem noch gar nicht im Landtag vertreten gewesen und es komme ihr schon aus diesem Grund kein Antragsrecht im vorliegenden Verfahren zu. Außerdem bestünden lediglich unterschiedliche Rechtsauffassungen der Verfahrensbeteiligten über die Auslegung einer einfachgesetzlichen Vorschrift; eine für das Verfahren gemäß Art. 75 Abs. 3 Bayerische Verfassung geforderte Meinungsverschiedenheit im Gesetzgebungsverfahren habe hingegen nie bestanden. Der Antrag sei daher aus diesen Gründen unzulässig.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT ÜBER EINSTUFUNG EINER OPPOSITIONSPARTEI ALS RECHTSEXTREMISTISCHER „VERDACHTSFALL“ VOM GESETZ GEDECKT

VerfGBbg 20.5.2021, VfGBbg 5/21

Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (VerfGBbg) entschied, dass ein/e InnenministerIn, der/die die Öffentlichkeit über die Einstufung einer politischen Partei als rechtsextremistischer „Verdachtsfall“ im Bericht des Verfassungsschutzes, diesbezüglichen Pressemitteilungen und über die Homepage des Ministeriums informiert, als Verwaltungsorgan rechtmäßig in Vollziehung des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes tätig wird. Dieses Gesetz beinhalte eine konkrete Rechtsgrundlage für die Information der Öffentlichkeit in Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Verfassungsschutzberichten.

Sachverhalt

Die im Landtag Brandenburg vertretene politische Partei *Alternative für Deutschland (AfD)* und zwei ihrer Teilorganisationen wurden im Verfassungsschutzbericht des Landes Brandenburg 2019 als rechtsextremistische „Verdachtsfälle“ bezeichnet und dargestellt. Diesbezügliche Ausführungen erfolgten unter anderem im Vorwort des brandenburgischen Innenministers zum Verfassungsschutzbericht, in der Pressefassung des Berichts, bei dessen Vorstellung durch den Innenminister im Rahmen einer Pressekonferenz, sowie in Pressemitteilungen und auf der Homepage des Verfassungsschutzes und des Innenministeriums.

Dagegen setzte sich die *AfD* in einem Organstreitverfahren vor dem VerfGBbg zur Wehr. Insbesondere werde sie durch die öffentlichen Äußerungen des Innenministers in ihren verfassungsmäßigen Rechten auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb sowie auf freie Betätigung als politische Partei verletzt. Der Innenminister überschreite die Grenzen zulässiger Teilnahme am politischen Meinungskampf, indem er die mit seiner Funktion als Regierungsmitglied einhergehende Autorität und mit dem Amt verbundenen Ressourcen für die Auseinandersetzung mit einer regierungskritischen Oppositionspartei missbrauche. Bei der Nennung im Verfassungsschutzbericht handle es sich um eine regierungsseitige Warnung und „Feinderklärung“, die mangels expliziter Ermächtigungsgrundlage rechtswidrig sei. Der Staat im Allgemeinen und der Innenminister im Besonderen seien zur Neutralität verpflichtet.

Zudem würden der Ministerpräsident sowie die Landesregierung insgesamt eine Mitverantwortung für die Rechtsverletzungen tragen, da „derart gravierende Entscheidungen wie die öffentliche Kampfansage an die Hauptoppositionspartei des Landes“ vorher mit diesen abzustimmen seien. Das ergebe sich aus

der Geschäftsordnung der Landesregierung Brandenburg. Beide Organe hätten somit eingreifen und die Maßnahmen des Innenministers verhindern müssen.

Beschluss des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg

Das Gericht verwarf die Anträge aus unterschiedlichen Gründen als unzulässig:

Insbesondere fehle es am für die Zulässigkeit eines Organstreitverfahrens erforderlichen „verfassungsrechtlichen Charakter“ des Rechtsverhältnisses zwischen der Antragstellerin und dem Innenminister. Denn dieser werde auf Grundlage der einfachgesetzlichen Regelung des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes und somit nicht als Verfassungsorgan, sondern in seiner Funktion als Leiter der Verfassungsschutzbehörde tätig.

Der Minister handle somit als Verwaltungsorgan und sei hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten an die einfachgesetzlichen Regelungen des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes gebunden. Dieses Gesetz beinhalte eine konkrete Rechtsgrundlage für die Information der Öffentlichkeit in Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Verfassungsschutzberichten.

Somit sei auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Neutralitätsgebot der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung nicht einschlägig. Denn diese beziehe sich ausschließlich auf solche Äußerungen von AmtsträgerInnen, die ohne eine entsprechende gesetzliche Aufgaben- und Befugnisnorm erfolgen.

Streitigkeiten über den Inhalt, die Reichweite und die Auslegung einfachgesetzlicher Ermächtigungsgrundlagen (wie hier die Frage der Befugnis zur Information der Öffentlichkeit über bloße Verdachtsfälle) seien nicht im Organstreit auszutragen, sondern fielen in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. Diese hätten dabei im konkreten Fall auch die Rechte der *AfD* auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb sowie auf freie Betätigung als politische Partei mit zu berücksichtigen. Im Fall der missbräuchlichen Überschreitung der Grenzen der Ermächtigungsgrundlage ergebe sich gemäß Art. 21 dt. Grundgesetz ein Abwehrrecht der politischen Partei.

Mit der von der *AfD* behaupteten Mitverantwortlichkeit des Ministerpräsidenten sowie der Landesregierung setzte sich das Verfassungsgericht nicht in der Sache auseinander. Die Antragstellerin habe es nämlich verabsäumt, eine spezifische Maßnahme oder Unterlassung der beiden Organe konkret zu bezeichnen. Aus dem bloßen Umstand, dass von einer Absprache zwischen den einzelnen Regierungsmitgliedern über die getroffenen Maßnahmen auszugehen ist, könne keine Mitverantwortung des Ministerpräsidenten oder der Landesregierung als solcher abgeleitet werden. Derartige pauschale Ausführungen genügten für die Substantiierung der behaupteten Rechtsverletzungen nicht.

Zudem werde die im Landtag vertretene politische Partei nicht selbst aus der Geschäftsordnung der Landesregierung unmittelbar berechtigt oder verpflichtet. Die Begründung einer Mitverantwortung von Ministerpräsident und Landesregierung aufgrund allfälliger Informationspflichten der Organe



untereinander scheide somit auch aus diesem Grund aus. Der dahingehende Antrag sei daher ebenso unzulässig.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

MASKENPFLICHT IM LANDTAGSGEBÄUDE VERLETZT NICHT FREIES MANDAT

Nds StGH 27.9.2021, StGH 6/20

Der Niedersächsische Staatsgerichtshof (Nds StGH) hat entschieden, dass eine auch für Abgeordnete geltende Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Sitzungen des Landtages, die für das Rednerpult und die Saalmikrofone Ausnahmen vorsieht, keine Beeinträchtigung des freien Mandats darstellt. Auch die Verpflichtung der Abgeordneten zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in anderen Bereichen des Gebäudes des Landtages stellt grundsätzlich keine Verletzung des freien Mandats dar.

Sachverhalt

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtags ordnete, gestützt auf ihre Ordnungsgewalt, mit einer Allgemeinverfügung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maske) in den Gebäuden des Niedersächsischen Landtags einschließlich des Plenarsaals, der Sitzungs- und Besprechungsräume sowie für alle Verkehrsflächen und für die Aufzuganlagen des Landtagsgebäudes an. Ausgenommen wurden die den Abgeordneten und Fraktionen zur Nutzung in eigener Verantwortung überlassenen Räumlichkeiten. Zusätzlich wurden einige Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Maske vorgesehen: Eine solche musste insbesondere weder am Sitzplatz in den Sitzungsräumen noch am Rednerpult oder an den Saalmikrofonen sowie den Tischen in den Pausen- und Bistroträumen getragen werden; es wurden insbesondere auch Ausnahmen für zwingende medizinische Gründe vorgesehen. Einige Abgeordnete des Landtages sahen in dieser Maßnahme im Wesentlichen eine Beeinträchtigung ihrer politischen Arbeit und ihres freien Mandats. Zudem sei das Hausrecht der Präsidentin des Landtages keine ausreichende Ermächtigung zur Anordnung einer Maskenpflicht.

Entscheidung des Niedersächsischen Staatsgerichtshofes

Der Nds StGH verwarf die Bedenken der AntragstellerInnen hinsichtlich der Verletzung der Garantie des freien Mandats als offensichtlich unbegründet. Die AntragstellerInnen würden durch die Verpflichtung zum Tragen einer Maske offensichtlich nicht in ihren organschaftlichen Rechten verletzt. Es fehle bereits an einer rechtlich relevanten Beeinträchtigung. Die Anordnung sehe nämlich für alle Fälle der Wahrnehmung des verfassungsrechtlich garantierten Rederechts Ausnahmen vor, weil weder am Rednerpult noch an den Saalmikrofonen Maskenpflicht bestehe. Im Plenum wie in den Ausschüssen bestehe uneingeschränkte Redemöglichkeit. Auch hinsichtlich der Zwischenrufe bestehe keine Beeinträchtigung, weil nicht ersichtlich sei, wie deren Wahrnehmbarkeit durch das Tragen einer Maske



beeinträchtigt werde. Dies gelte auch für die hinteren Plätze und auch bei Vorhandensein von Plexiglaswänden.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske auf den Verkehrsflächen des Landtages könne zwar einen Eingriff in die freie Mandatsausübung darstellen. Die AntragstellerInnen hatten vorgebracht, ihre Kommunikationsbeziehung zu WählerInnen sei dadurch beeinträchtigt, da sie ihre ablehnende Haltung gegenüber der Coronapolitik der Regierung nicht öffentlich kenntlich machen könnten. Soweit darin allerdings ein Eingriff liege, ist dieser – nach Ansicht des Nds StGH – gerechtfertigt. Die Anordnung einer Maskenpflicht könne auf die Ordnungsgewalt der Präsidentin des Landtages gestützt werden, da sie dem Infektionsschutz und dadurch der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Landtages diene. Damit beruhe sie auf einer tauglichen Ermächtigungsgrundlage. Zudem sei die Anordnung auch verhältnismäßig. Die Eignung der Maskenpflicht zum Infektionsschutz sei durch das Robert-Koch-Institut bestätigt worden, es handle sich um eine Maßnahme mit hoher Wirksamkeit bei geringer Belastungswirkung. Insbesondere seien auch nach derzeitiger Erkenntnislage ernsthafte Gesundheitsgefahren durch das (kurzfristige) Tragen einer Maske fernliegend. Zudem sei die Anordnung einer Maskenpflicht politisch neutral, es sei damit kein Bekenntnis für oder gegen eine bestimmte politische Ausrichtung verbunden. Im Übrigen bestehe die Möglichkeit, sich aus gesundheitlichen Gründen von der Maskenpflicht befreien zu lassen.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

VERFASSUNGSSCHUTZ BERLIN MUSS ANGABEN IM JAHRESBERICHT 2020 ZU AFD-TEILORGANISATION „DER FLÜGEL“ LÖSCHEN

VG Berlin 27.8.2021, VG 1 L 308/21

Der Landesverband Berlin der Partei Alternative für Deutschland (AfD) setzte sich gerichtlich gegen einzelne Passagen im Berliner Verfassungsschutzbericht 2020 sowie ihre Einordnung und Beobachtung als rechtsextremistischer Verdachtsfall zur Wehr. Das Verwaltungsgericht Berlin (VG Berlin) verpflichtete das Land Berlin dazu, die Angaben im Bericht zur parteiinternen Gruppierung „Der Flügel“ zu löschen.

Sachverhalt

Der Jahresbericht des Berliner Verfassungsschutzes 2020 beinhaltete Angaben über die Aktivitäten von AnhängerInnen der AfD-Teilorganisation „Der Flügel“ in Berlin sowie ein damit einhergehendes erhöhtes „rechtsextremistisches Personenpotential“. Dagegen wandte sich die *AfD Berlin* und beantragte im einstweiligen Rechtsschutzverfahren die Löschung der entsprechenden Passagen im Verfassungsschutzbericht. Darüber hinaus wehrte sie sich unter anderem gegen die Einstufung als rechtsextremistischen Verdachtsfall und ihre nachrichtendienstliche Beobachtung. Sie werde dadurch in ihrem Recht auf Chancengleichheit für Parteien bzw. auf Betätigungsfreiheit als politische Partei sowie ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung hinsichtlich der Wahrnehmung in der Öffentlichkeit gerade im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen verletzt.

Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin

Das VG Berlin gab dem Eilantrag zum Teil statt. Es verpflichtete das Land Berlin dazu, die monierten Passagen aus dem Verfassungsschutzbericht 2020 zu löschen und jegliche weitere Berichterstattung dahingehend zu unterlassen. Die Ausführungen im Bericht stellten einen hoheitlichen Eingriff in die subjektiven Rechte der Antragstellerin dar. Ein solcher Eingriff bedürfe der Rechtfertigung, wobei die Beweislast für das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Land Berlin trüge. Gemäß dem Verfassungsschutzgesetz Berlin hat die Verfassungsschutzbehörde die Öffentlichkeit jährlich über solche Tätigkeiten zu informieren, die „auf die Beseitigung oder Außerkraftsetzung wesentlicher Verfassungsgrundsätze abzielen“. Dem Land Berlin sei der Nachweis solcher „Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung“ im Verfahren nicht gelungen. Es habe insbesondere keine Aktivitäten von AnhängerInnen des „Flügels“ speziell in Berlin im Berichtszeitraum glaubhaft machen können. Insofern sei auch die Angabe, aufgrund des „Flügels“ habe sich das rechtsextremistische Personenpotential erhöht, nicht tragfähig. Durch die Berichterstattung verletze der Antragsgegner daher die *AfD Berlin* in ihrem Recht auf Chancengleichheit der Parteien und ihrem Selbstbestimmungsrecht

hinsichtlich der eigenen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit.

Die Antragstellerin könne daher im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes die Löschung der betroffenen Passagen verlangen. Aufgrund des „Gewicht[s] des Verfassungsschutzberichts als amtliche Information“ und dessen „Warn- und Abwehrfunktion“ wäre ein Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache mit unzumutbar schweren Nachteilen für die politische Partei verbunden, insbesondere im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen. Ein Anspruch auf Richtigstellung mittels einer Pressemitteilung komme der *AfD Berlin* im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes hingegen nicht zu. Eine solcher Widerruf bzw. eine Berichtigung könne nur hinsichtlich nachweislich unwahrer Tatsachenbehauptungen erfolgen. Ob es sich bei den betroffenen Angaben im Verfassungsschutzbericht um solche handelt, sei im Hauptverfahren zu klären. Es sei sohin nicht ausgeschlossen, dass AnhängerInnen des „Flügels“ in Berlin 2020 tatsächlich aktiv waren.

Hinsichtlich der Einstufung und Beobachtung der *AfD Berlin* als extremistischen Verdachtsfall wies das VG Berlin den Eilantrag jedoch ab. Es sei der Antragstellerin diesbezüglich nicht gelungen, eine solche Einordnung durch den Verfassungsschutz glaubhaft zu machen. Sie habe sich im Verfahren ausschließlich auf entsprechende Pressemeldungen berufen, die jedoch dem Land Berlin nicht zugerechnet werden könnten.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

MASKENPFLICHT IM WAHLLOKAL RECHTMÄßIG

OVG NRW 24.9.2021, 13 B 1534/21.NE

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) lehnte einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske während des Wahlvorganges zur Bundestagswahl 2021 in Wahllokalen ab. Die Maskenpflicht war verhältnismäßig, weil sie als effiziente und wirksame Maßnahme gegen die Ausbreitung des Coronavirus angesehen werden durfte und als solche auch verhältnismäßig war. Sie verstieß insbesondere auch nicht gegen die Meinungsfreiheit, weil sie weder zu einer bestimmten Äußerung verpflichtete noch diese verhinderte.

Sachverhalt

In Nordrhein-Westfalen sah eine Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unter anderem vor, dass in Brief- und Urnenwahlräumen für die Bundestagswahl 2021 und deren Zuwegen innerhalb des Wahlgebäudes verpflichtend mindestens eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) zu tragen war. Im Falle eines Verstoßes hatte der Wahlvorstand durch geeignete Maßnahmen die Ausübung des Wahlrechts ohne eine Gefährdung anderer Personen zu ermöglichen. In dem Fall, in dem der Infektionsschutz nicht zu gewährleisten war, konnte der Wahlvorstand nach der genannten Regelung die gegen die Maskenpflicht verstoßende Person aus dem Wahlraum verweisen. Der Antragsteller wandte sich gegen diese Regelung, beantragte eine einstweilige Anordnung gegen diese und brachte insbesondere vor, sie verstoße gegen das Bestimmtheitsgebot, das Demokratieprinzip, das aktive Wahlrecht, die körperliche Unversehrtheit und die Meinungsfreiheit, da sie jedenfalls unverhältnismäßig sei.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen

Das OVG NRW lehnte den Antrag ab. Die Regelung sei hinreichend bestimmt, da sich von jedermann eindeutig ermitteln ließe, welche Arten von Masken mit der Formulierung „mindestens eine medizinische Maske“ gemeint und daher im Wahlraum zu tragen seien. Die Maskenpflicht sei zudem verhältnismäßig. Zunächst sei sie zur Erreichung des legitimen Ziels des Schutzes des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit jedes bzw. jeder Einzelnen wie auch der Bevölkerung insgesamt geeignet. Hiervon habe der Ordnungsgeber vor dem Hintergrund der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der mehrheitlich vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Effektivität der Maskenpflicht als Schutzmaßnahme ausgehen dürfen. Es sei rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das OVG NRW davon ausgehe, dass es sich bei der Maskenpflicht um eine effiziente und wirksame Maßnahme handle, um das Infektionsrisiko zu begrenzen. Zudem bestehe eine Befreiungsmöglichkeit aus medizinischen Gründen. Die Maßnahme sei auch mangels milderer, gleichgeeigneter Mittel erforderlich und sie stehe



auch nicht außer Verhältnis zu etwaigen damit verbundenen Grundrechtseingriffen: Die Pflicht zum Tragen einer Maske im Wahllokal sei zeitlich auf wenige Minuten begrenzt, beziehe sich nur auf das einmalige Tragen während des Wahlvorgangs einer jeden Person und beschränke die Ausübung des Wahlrechts nicht. Die Stimmabgabe werde auch nicht unzumutbar erschwert, zumal Personen aus medizinischen Gründen von vornherein von der Maskenpflicht befreit seien. Auch das Demokratieprinzip und das passive Wahlrecht würden daher nicht erkennbar berührt. Gleiches gelte für den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl, da der Zutritt zum Wahlraum während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses jederzeit zumutbar möglich gewesen sei. Eine Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit liege schon mit Blick auf die zeitlich begrenzte Dauer der Pflicht zum Maskentragen nicht vor.

Auch die Meinungsfreiheit sei nicht beeinträchtigt. Einer Person, die zum Tragen einer Maske auf die genannte Weise verpflichtet werde, werde dadurch die Äußerung einer bestimmten Meinung nicht verboten. Sie sei dadurch auch nicht in ihrer negativen Meinungsfreiheit betroffen, weil die grundsätzlich unterschiedslos geltende Maskenpflicht nicht mit der Äußerung einer bestimmten Meinung verbunden sei.

Wenn ein Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit vorliege, sei dieser jedenfalls verhältnismäßig, weil die mit der Maskenpflicht verbundenen Unannehmlichkeiten gegenüber einer unkontrollierten Virusverbreitung deutlich leichter wiegen würden.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

UNZULÄSSIGE SPENDEN NACH DEM PARTEIENGESETZ

UPTS 12.7.2021, 2021-0.394.557 (UPTS/FPÖ)

Der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) stellte in zwei Fällen eine nach dem Parteiengesetz 2012 unzulässige Spende an die „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“ fest und verpflichtete diese zur Zahlung von Geldbußen. Zum einen wurde ein Facebook-Posting mit Werbung für eine Parteiveranstaltung als unzulässige Spende gewertet, zum anderen wurde eine teilweise Bezahlung von Personalkosten durch das FPÖ-Bildungsinstitut als nicht dem tatsächlichen Tätigkeitsbereich der betreffenden MitarbeiterInnen entsprechend gewertet, da diese nach Auffassung des UPTS nachgewiesen zu einem höheren Anteil für die Partei der FPÖ tätig waren als dies deren – im Rechenschaftsbericht ausgewiesenen – Anteil an den Personalkosten für die MitarbeiterInnen entsprochen hätte. In zwei weiteren Fällen wurden die Verfahren eingestellt.

Sachverhalt

Am 19. März 2021 machte der Rechnungshof (RH) aufgrund des Rechenschaftsberichts der FPÖ für das Jahr 2018 eine Mitteilung an den UPTS betreffend eine mögliche unzulässige Spende wegen Veröffentlichung eines Postings auf der offiziellen Facebook-Seite des Bundesministers für Inneres (Ankündigung eines Gewinnspiels, bei dem es eine Teilnahme an einer FPÖ-Parteitagsveranstaltung „samt persönlichem treffen mit FPÖ-Spitzenpolitikern zu gewinnen gegeben“ habe) (1), einer möglichen unzulässigen Spende aufgrund der teilweisen Bezahlung von für die FPÖ tätigem Personal durch das FPÖ-Bildungsinstitut (2), dem möglichen unrichtigen Ausweis von Ausgaben der FPÖ Landesorganisation Wien (Angabe von der Partei bekannten Ausgaben der Privatsphäre von Heinz-Christian Strache bzw. von Philippa Strache als Ausgaben der FPÖ Landesorganisation Wien) sowie dem Nichtausweis von Einnahmen aus Inseraten im Medium „Neue Freie Zeitung“ (NFZ). Nach Übermittlung der Mitteilung des RH an die politische Partei „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“ (FPÖ) erstattete diese eine Stellungnahme zu den Vorwürfen.

Entscheidung des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senates

Der UPTS beurteilte die Vorwürfe des RH auf Grundlage der für den relevanten Zeitraum des Jahres 2018 geltenden Rechtslage und verpflichtete die FPÖ im Ergebnis zur Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 500 Euro wegen Annahme einer unzulässigen Spende in Form der Veröffentlichung eines Postings für die Bewerbung einer Veranstaltung der FPÖ über die „offizielle Facebook-Seite des Bundesminister für Inneres Herbert Kickl“ (1). Weiters verpflichtete der UPTS die FPÖ wegen Annahme einer nach dem Parteiengesetz 2012 unzulässigen Spende aufgrund der teilweisen Bezahlung von für die FPÖ tätigem Personal durch das FPÖ-Bildungsinstitut zur Zahlung einer Geldbuße von 86.500 Euro

(2). Die Verfahren betreffend den Ausweis von Ausgaben und Einnahmen wurden eingestellt (3, 4).

Zur Frage der unzulässigen Spende durch das Posting zur Bewerbung einer FPÖ-Veranstaltung auf der Facebook-Seite des Innenministers (1) stellte der UPTS fest, dass ein Verschulden der politischen Partei für die Verhängung einer Geldbuße nach dem Parteiengesetz 2012 in diesem Fall nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 20.128/2016) nicht erforderlich sei, weshalb unerheblich sei, ob die Veröffentlichung auf dieser Seite intendiert oder wissentlich erfolgt sei. Der bzw. die durchschnittlich aufmerksame, durchschnittlich verständige und durchschnittlich informierte BetrachterIn erkenne bei dem betreffenden Posting auf den ersten Blick, dass es sich hierbei nicht um eine Sachinformation, sondern um eine Werbung für die politische Partei FPÖ handelt. Es liege zudem eine Sachleistung vor, weil eine geldwerte Leistung erbracht worden sei, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Partei liege, diese von der Leistung Kenntnis gehabt habe und sie habe entgegennehmen wollen bzw. dies zumindest geduldet habe. Es sei davon auszugehen, dass die als MedieninhaberInnen fungierenden KabinettsmitarbeiterInnen Kenntnis von der Veröffentlichung hatten und das Posting auch mit Billigung oder zumindest Duldung von EntscheidungsträgerInnen der Partei veröffentlicht worden sei. Der geldwerte Vorteil liege darin, dass die FPÖ – hätte sie das Posting auf einer anderen als ihrer eigenen Facebook-Seite veröffentlichen wollen – nach den Regelungen der Facebook-Seite zumindest 500 Euro hätte aufwenden müssen. Durch die Veröffentlichung auf der Facebook-Seite des Innenministers habe sich die FPÖ dieses auf dem Werbemarkt übliche Entgelt erspart. Da ein vergleichbarer Fall vor dem UPTS noch nicht entschieden worden sei, sei die Verhängung der Mindestgeldbuße in Höhe von 500 Euro aber noch angemessen.

Hinsichtlich der teilweisen Bezahlung von Personal für die Buchhaltung der FPÖ durch das FPÖ Bildungsinstitut (2) stellte der UPTS fest, dass die Heranziehung des Transaktionsvolumens durch den RH ein nachvollziehbarer und sachlicher Anknüpfungspunkt für die Bemessung des Aufwands in der Bewältigung der Buchhaltungsaufgaben der FPÖ gewesen sei. Die FPÖ habe in ihrer Stellungnahme trotz ihrer bestehenden Mitwirkungspflicht nicht vermocht, einen konkreten Anhaltspunkt für die Nachvollziehbarkeit eines auf andere Weise zu ermittelnden Aufteilungsschlüssels darzulegen; eine nicht weiter substantiierte Behauptung, das Transaktionsvolumen sei nicht geeignet, genüge nicht. Vor diesem Hintergrund sei auf Grundlage der nachvollziehbaren konkreten Anhaltspunkte, die der RH dargelegt habe, zu dem Ergebnis zu kommen, dass die – durch einen nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Personalkostenanteil erfolgte – Kostenübernahme durch das FPÖ Bildungsinstitut eine Sachspende nach dem Parteiengesetz 2012 darstelle. Die Annahme der Spende löse die Sanktion aus, die hier mit der Mindestgeldbuße für angemessen gehalten und daher mit 86.500 Euro festgesetzt werde.

Hinsichtlich der Ausgaben, die gar nicht der Partei zuzurechnen sein könnten, weil sie die Privatsphäre des Heinz-Christian Strache und der Philippa Strache betreffen (3), habe der RH zwar auch konkrete Anhaltspunkte vorgebracht, dass der Rechenschaftsbericht der FPÖ insofern unrichtig sei; da insoweit aber kein weiterer bzw. keine weitere WirtschaftsprüferIn bestellt worden sei, um die Angaben des



Rechenschaftsbericht vor einer Mitteilung durch den RH an den UPTS zu prüfen, seien die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen des Parteiengesetzes 2012 diesbezüglich nicht eingehalten worden. Eine Verhängung einer Geldbuße sei daher insoweit nicht zulässig und das Verfahren in diesem Punkt somit einzustellen.

Hinsichtlich des fehlenden Ausweisens von Einnahmen der FPÖ aus Inseraten im Medium NFZ sei das Verfahren ebenfalls einzustellen, weil die FPÖ und der Freiheitliche Parlamentsklub zwar aus dem Impressum der Zeitschrift als MedieninhaberInnen hervorgingen und Einnahmen der Zeitschrift daher als solche der Partei aus Sponsoring und Inseraten anzusehen und auszuweisen seien; da der in Rede stehende Betrag im ergänzten Rechenschaftsbericht aber als Einnahme der NFZ dargestellt worden sei, sei den gesetzlichen Vorgaben gerade noch hinreichend Rechnung getragen worden, wenngleich der Betrag auf den Inseraten nicht wörtlich als „Einnahmen der FPÖ“ ausgewiesen worden seien.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)



DISCLAIMER

Die Judikaturauswertung des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes der Parlamentsdirektion erfolgt quartalsweise und umfasst Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs, des Obersten Gerichtshofs, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Gerichtshofs sowie des Gerichts der Europäischen Union. Aus der Bundesrepublik Deutschland werden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesgerichtshofs sowie der Verfassungs- und Verwaltungsgerichte miteinbezogen. Der Newsletter wird grundsätzlich nach Ende des Quartals übermittelt. Die Auswahl der Entscheidungen erfolgt im Hinblick auf Aktualität und Relevanz für die Bereiche der Gesetzgebung sowie der Parlamentsverwaltung.

Hinweis: Die Parlamentsdirektion und die beteiligten Personen übernehmen für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der zur Verfügung gestellten Inhalte keinerlei Haftung.

Hinweis: Die Judikaturauswertung findet sich künftig auch auf der [Fachinfoseite](#) – einer neuen Website der Parlamentsdirektion, die Fachinformationen zu aktuellen Parlamentsthemen bündelt.

DATENSCHUTZ

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, senden Sie uns bitte eine E-Mail an oeffentlichesrecht@parlament.gv.at. Alle Informationen betreffend Datenschutz finden Sie in unserem [Datenschutzhinweis](#).

IMPRESSUM UND OFFENLEGUNG

Medieninhaberin: Republik Österreich – Bund, Parlamentsdirektion, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien

Vertretungsbefugtes Organ: Mag.^a Gerlinde Wagner, Leiterin des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes

Herausgeberin/Redaktion: Republik Österreich – Bund, Parlamentsdirektion, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien / Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlicher Dienst, Abteilung 3.1 – Öffentliches Recht & Legistik

Tätigkeitsbereich: Unterstützung der parlamentarischen Aufgaben und Besorgung der Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Organe der Bundesgesetzgebung

Blattlinie: Judikaturauswertung (höchst-)gerichtlicher Entscheidungen mit Relevanz für die Bereiche der Gesetzgebung sowie der Parlamentsverwaltung